

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

E-MailHerr


GZ: WA 25-QB 4100/00057#00041 (Bitte stets angeben)

23.06.2022

Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hinsichtlich einer Rechtsbehelfsstatistik zur Allgemeinverfügung der BaFin vom 18.02.2019 zum Verbot der Begründung und Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien der Wirecard AG

Ihre E-Mail vom 01.06.2022

Sehr geehrter 

mit E-Mail vom 01.06.2022 haben Sie um Informationszugang zu folgenden Informationen gebeten:

„Die Anzahl der fristgerecht eingegangenen Widersprüche zu der o.g. Allgemeinverfügung [Anm. des Verfassers: Allgemeinverfügung der BaFin vom 18.02.2019 zum Verbot der Begründung und Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien der Wirecard AG].“

Auf Ihren Antrag hin ergeht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1, § 7 IFG folgender

Bescheid:

- I. Ich gewähre Ihnen Informationszugang im unter I. bestehenden Umfang.
- II. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung**Wertpapieraufsicht |
Asset-Management**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | Deutschland

Kontakt:
Leerverkaufsüberwachung
Referat WA 25
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-3479
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
ques-posteingang@bafin.de

I. Sie begehren Auskunft zur Anzahl der fristgerecht eingegangenen Widersprüche zur Allgemeinverfügung der BaFin vom 18.02.2019 zum Verbot der Begründung und der Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien der Wirecard AG. Grundsätzlich hat gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG jeder gegenüber allen Bundesbehörden einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Soweit kein Ausschlussgrund eingreift, müssen die begehrten amtlichen Informationen dem Antragssteller zugänglich gemacht werden.

Amtliche Informationen sind nach § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Dies setzt, obwohl das Gesetz dies nicht ausdrücklich so formuliert, dem Wortlaut nach gleichwohl zwingend voraus, dass die entsprechenden Informationen bei der anspruchspflichtigen Stelle auch aufgezeichnet, also tatsächlich vorhanden sind (VG Frankfurt, Urt. v. 13.08.2015, Az. 7 K 3860/14.F, juris Rn. 43, Schoch, IFG, § 2, Rn. 30ff.). Der Anspruch auf Informationszugang kann sich daher nur auf Vorgänge richten, so wie sie von einer Behörde bei ihrer Aufgabenerfüllung gewonnen und so zu entsprechenden Aufzeichnungen wurden. Eine Pflicht zur Informationsbeschaffung existiert nicht.

Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es nur insoweit um amtliche Informationen i.S.v. § 2 Nr. 1 IFG, wie diese zu amtlichen Zwecken aufgezeichnet sind.

Ich gewähre Ihnen Zugang zu folgender Information: Es sind drei fristgerecht Widersprüche zur Allgemeinverfügung der BaFin vom 18.02.2019 zum Verbot der Begründung und der Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien der Wirecard AG eingegangen.

Dies können Sie auch dem Schlussbericht des Wirecard-Untersuchungsausschusses, der am 25.06.2021 in einer Vorabfassung veröffentlicht (Drucksache 19/30900 wurde und abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw25-de-3ua-bericht-847030>) ist, entnehmen. Hier wird u.a. auch auf die Widerspruchsverfahren gegen die Allgemeinverfügung der BaFin zum Verbot der Begründung und der Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien der Wirecard AG vom 18.02.2019 eingegangen, z.B. Seite 1061 „[...], dass es drei Widersprüche gegen das Leerverkaufsverbot gegeben habe [...]“.

II. Der Bescheid ergeht kostenfrei. Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind im Rahmen eines Verfahrens nach dem IFG Gebühren und Auslagen zu erheben, soweit es sich nicht um die Erteilung einfacher Auskünfte handelt.

Bei der Ihnen überlassenen Information handelt es sich um eine einfache Auskunft. Deshalb werden vorliegend keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main oder in Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

